

# BVG-Checkliste 2025 / Lohnmeldung 2025

Um das laufende Jahr abzuschliessen und das neue Jahr reibungslos eröffnen zu können, sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen.

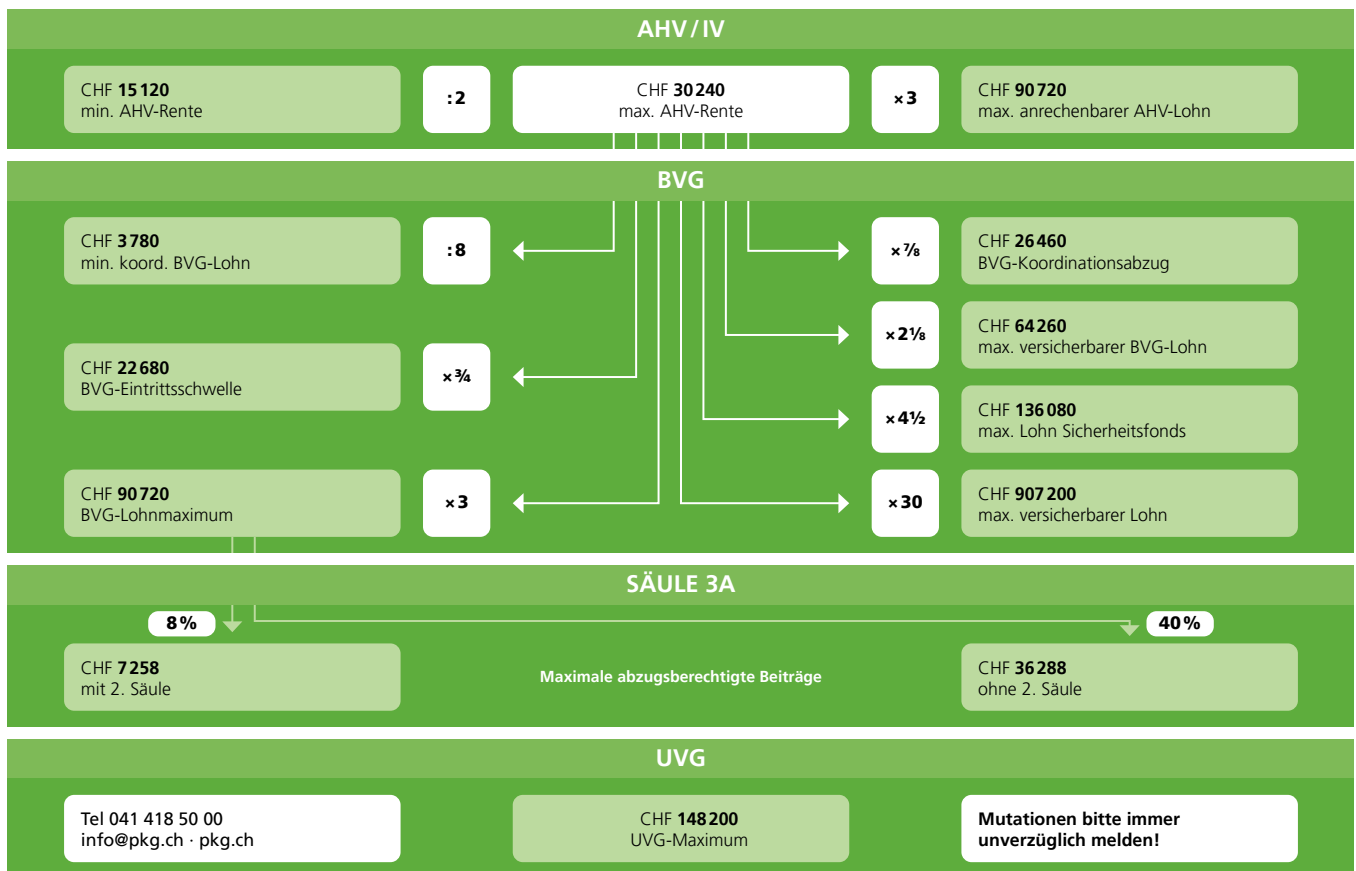
Bitte kontrollieren Sie die durch uns erstellte Lohnliste per 1. Januar 2025. Diese zeigt den aktuellen Versichertenbestand (Mutationen berücksichtigt bis 20. November 2024).

**Damit die Schlussrechnung für das Jahr 2024 korrekt erstellt wird, melden Sie uns offene Mutationen**

**2024 über PKG Online oder mit den entsprechenden Formularen ([pkg.ch/download](http://pkg.ch/download)) bis spätestens 16. Dezember 2024.**

Bitte erfassen Sie die Lohndaten 2025 über PKG Online, sobald Ihnen die Lohndaten 2025 bekannt sind, oder senden Sie uns die vollständig ausgefüllte Lohnliste 2025 zu. Nach Verarbeitung der Lohndaten 2025 wird Ihnen die Leistungsübersicht mit den Personalbeiträgen für das Jahr 2025 im PKG Online digital zur Verfügung gestellt.

## Kennzahlen 2025



Falls Sie eine Mausmatte mit den aktuellen Kennzahlen wünschen, können Sie diese bei uns bestellen (solange Vorrat).

# Checkliste

## Mutationen 2024 bis 16. Dezember 2024

- Eintritte 01.01.–01.12.2024
- Austritte 31.01.–31.12.2024
- Lohnänderungen 01.01.–01.12.2024
- Heirat 01.01.–31.12.2024
- Meldung Arbeitsunfähigkeit 01.01.–30.11.2024 (nach 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit)
- Meldung Todesfälle 2024 (sofort nach Eintritt Ereignis)

## Lohnmutationen 01.01.2025 sobald bekannt

AHV-Jahreslöhne (voraussichtlich) 01.01.2025

Erfassen Sie die Lohndaten über PKG Online oder senden Sie uns die vollständig ausgefüllte Lohnliste zu. Und zwar auch dann, wenn per 01.01.2025 keine Lohnänderungen erfolgen.

Die Löhne werden üblicherweise per 1. Januar erfasst und die Leistungen/Beiträge neu berechnet.

## Offene Mutationen 2024

Sofern sich seit der letzten Quartalsrechnung Änderungen ergeben haben, werden Sie im Januar 2025 eine Beitrags-Schlussrechnung für das Jahr 2024 erhalten. Damit wir diese Schlussrechnung korrekt erstellen können, sind uns die offenen Mutationen 2024 bis spätestens 16. Dezember 2024 zu melden:

- Eintritte 2024
- Austritte 2024
- Lohnänderungen 2024  
Lohnänderungen von mehr als 10 Prozent (z. B. durch Änderungen des Beschäftigungsgrades) können Sie uns auch unter dem Jahr melden. Diese werden auf den Zeitpunkt der Änderung berücksichtigt.
- Heirat 2024  
Das Freizügigkeitsgesetz schreibt den Vorsorgeeinrichtungen vor, die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat festzuhalten. Von Vorteil ist es, wenn Sie uns die Zivilstandsänderungen während des Jahres laufend melden.
- Arbeitsunfähige Personen 2024  
Melden Sie uns arbeitsunfähige Personen bereits nach 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit oder nach wiederkehrenden kürzeren krankheitsbedingten Absenzen während eines Jahres umgehend schriftlich.
- Todesfälle 2024  
Melden Sie uns Todesfälle jeweils sofort.

## Lohnmeldung 2025

Die Lohnliste mit den neuen Jahreslöhnen 2025 bildet die Grundlage für die versicherten Risikoleistungen (Tod und Invalidität) und die Altersgutschriften.

Bitte retournieren Sie uns die vollständig ausgefüllte Lohnliste. Senden Sie uns die Lohnliste auch unterzeichnet zurück, wenn per 1.1.2025 keine Lohnänderungen erfolgen.

**Wenn Sie die Lohndaten über PKG Online erfassen, ist die unterzeichnete Lohnliste nicht erforderlich.**

Die Löhne werden üblicherweise per 1. Januar erfasst und die Leistungen und Beiträge neu berechnet. Nach der Lohnverarbeitung stellen wir Ihnen über PKG Online die Leistungsübersicht mit den Personalbeiträgen für das Versicherungsjahr 2025 zur Verfügung. Die Vorsorgeausweise für die versicherten Personen werden gleichzeitig digital bereitgestellt.

Im Gegensatz zur AHV oder zur Unfall- und Krankentaggeldversicherung werden in der beruflichen Vorsorge die gemeldeten Jahreslöhne rückwirkend nicht mehr korrigiert.

- Bitte melden Sie uns die voraussichtlichen AHV-Jahreslöhne 2025. Die AHV-Jahreslöhne umfassen fixe und variable Lohnteile. Die Umrechnung in die gemäss Vorsorgeplan versicherten Löhne erfolgt automatisch durch die PKG Pensionskasse.
- Melden Sie uns immer den auf das ganze Jahr berechneten voraussichtlichen AHV-Jahreslohn, auch wenn Mitarbeitende nicht über das ganze Jahr beschäftigt sind. Die zeitliche Abgrenzung erfolgt durch die PKG Pensionskasse.
- Bei Teilzeitbeschäftigten oder Teilerwerbsunfähigen ist uns nur der effektive AHV-Jahreslohn mit dem entsprechenden Beschäftigungsgrad zu melden.

Sofern Sie uns die Löhne elektronisch melden wollen, beantragen Sie, sofern noch nicht vorhanden, den PKG Online-Zugang (siehe Informationen für Arbeitgeber).

## Versicherungspflicht

Ab 1. Januar 2025 unterliegen gemäss dem beruflichen Vorsorgegesetz (BVG) alle Mitarbeitenden ab Jahrgang 2007 mit mehr als CHF 22 680.00 Jahreslohn (unabhängig vom Beschäftigungsgrad) der Versicherungspflicht.

Je nach Definition im Vorsorgeplan kann diese Lohnlimite auch tiefer angesetzt sein.

Bitte melden Sie uns alle neu zu versichernden Mitarbeitenden mittels Formular Anmeldung oder über PKG Online.

## Informationen für Arbeitgeber

### PKG Online

Als Arbeitgeber haben Sie die Möglichkeit, die Lohnmeldungen und andere Mutationen über PKG Online zu melden. Auch Arbeitsunfähigkeiten oder Todesfälle können online erfasst werden.

**Bei Erfassung der Mutationen über PKG Online sind die neuen Beiträge für Sie sofort ersichtlich.**

Falls Sie sich dafür interessieren, nehmen Sie mit unserer für Sie zuständigen Fachperson Kontakt auf.

### Verzinsung der Konten

Der Stiftungsrat der PKG Pensionskasse entscheidet Ende November 2024 über die definitive Verzinsung der Altersguthaben 2024 und über die provisorische Verzinsung 2025. Auch die Verzinsung der Konten der angeschlossenen Unternehmen (Arbeitgeberbeitragsreserven, Freie Mittel etc.) wird gegen Ende November festgelegt.

Die neuen Zinssätze finden Sie ab Anfang Dezember auf unserer Homepage unter [pkg.ch/Kennzahlen](http://pkg.ch/Kennzahlen).

### Arbeitgeber mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen

Angeschlossene Arbeitgeber, die einen Teil ihres Personals bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert haben, müssen uns dies melden.

Nach Art. 23 der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG sind wir verpflichtet, diese Information an den Sicherheitsfonds weiterzuleiten, damit er korrekt abrechnen kann.

Aus diesem Grund:

Melden Sie uns, wenn ein Teil Ihres Personals noch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist.

## Informationen für die Mitarbeitenden

### PKG Online

Die versicherten Personen können ihren persönlichen Vorsorgeausweis anschauen, einen Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum simulieren, einen privaten Einkauf oder eine vorzeitige Pensionierung berechnen. Zudem können Begünstigungserklärungen oder Einkaufsbegehren via PKG Online übermittelt werden.

Für den Zugriff auf PKG Online müssen sich die Versicherten – sofern nicht bereits erfolgt – mit dem Aktivierungscode registrieren. Der Aktivierungscode für die Versicherten wird diesen bei Eintritt im Begrüssungsschreiben bekanntgegeben.

### Begünstigungserklärung

Damit Leistungen an unverheiratete Partner und Partnerinnen ausbezahlt werden können, ist gemäss Vorsorgereglement der PKG Pensionskasse eine schriftliche Begünstigungserklärung notwendig. Lebenspartner, die noch keine Begünstigungserklärung eingereicht haben, sollen dies umgehend nachholen. Ehegatten oder Paare in eingetragener Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz sind davon nicht betroffen.

### Einkäufe in die berufliche Vorsorge

Private Einkäufe in die Pensionskasse sind steuerlich abzugsfähig. Vorbezüge für Wohneigentum müssen zuerst zurückbezahlt werden, bevor Einkäufe getätigt werden können (ausgenommen sind Rückzahlungen von Scheidungsbezügen).

Wurden Einkäufe vorgenommen, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Gemäss aktueller Rechtsprechung umfasst diese Restriktion das gesamte Altersvorsorgekapital und nicht nur den als Einkauf getätigten Teil. Jede (Teil-)Kapitalauszahlung führt innert der Dreijahresfrist zu einer nachträglichen Aufrechnung der letzten Einkäufe dieser Periode im sogenannten Nachsteuerverfahren.

- Der maximal zulässige Betrag ist jeweils auf dem aktuellen Vorsorgeausweis ersichtlich. Bei Fragen geben wir gerne Auskunft.
- Vor einer Einzahlung muss das Formular Einkaufsbegehren der PKG Pensionskasse vollständig ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht werden. Das Formular behält jeweils während eines Jahres seine Gültigkeit.
- Damit die Steuerbescheinigung ausgestellt werden kann, muss die Einzahlung von und im Namen der versicherten Person und aus deren Privatvermögen erfolgen.

- Damit ein Einkauf in der Steuerperiode 2024 berücksichtigt werden kann, muss die Zahlung im Kalenderjahr 2024 bei der PKG Pensionskasse eintreffen. Die Verarbeitungszentren der Banken und der Post sind gegen Ende Jahr überlastet. Machen Sie die Mitarbeitenden darauf aufmerksam, allfällige Einkäufe frühzeitig (Empfehlung anfangs Dezember) zu leisten.

## Solidaritätswelle in der Schweizer Vorsorge

**Nicht nur die erste Säule steht hoch im Kurs bei der Bevölkerung, auch für das BVG zeigt sie Sympathie. Zwar befürworten dort vor allem Personen mit tiefem Einkommen eine Umverteilung, die Umfrageresultate belegen insgesamt dennoch eine fest verankerte soziale Verantwortung quer durch die Generationen.**

Vor zwei Jahren hatte die Hochschule Luzern (HSLU) in ihrer Studie «Berufliche Vorsorge 2050» eine Tendenz zu abnehmender intergenerationaler Solidarität in den nächsten Jahrzehnten vorausgesagt. Der Megatrend hin zu individuellem Leben und Erleben werde zu neuen Formen des Zusammenlebens im Privaten führen und in der Gesellschaft insgesamt zu einer Neubewertung von Solidarität. Umverteilungseffekte im heutigen Umfang würden daher in Zukunft kaum mehr toleriert werden – zumindest nicht in der zweiten Säule, wo der bestehende Umwandlungssatz insbesondere nach der Ablehnung der BVG-Reform an der Urne nach wie vor zu hoch ist: Die Auszahlung der garantierten Renten bedingt daher eine Umverteilung vom Vermögen der aktiv Versicherten hin zu den Bezüglern einer Altersrente.

Noch sind wir aber nicht so weit: Fragt man 20- bis 65-Jährige heute, befürworten sie im Grossen und Ganzen das Vorsorgesystem der Schweiz – inklusive der damit zusammenhängenden Umverteilungseffekte: sowohl von Besserverdienenden zu Personen mit tieferen Einkommen als auch von Jung zu Alt. Dies geht aus der diesjährigen «VorsorgeDIALOG»-Studie der HSLU mit dem Fokusthema Solidarität hervor.

### Pop-Star AHV

Dass die Initiative zur 13. AHV-Rente im März 2024 vor dem Volk bestand, überrascht im Lichte der neuen HSLU-Studie kaum, zeigt sie doch eine überwältigende Solidarität in der ersten Säule. Nur gerade 1 Prozent der Befragten will keinerlei Finanzierung zur Bekämpfung von Altersarmut aufbringen. Über die Hälfte der Befragten ist zudem der Meinung, dass Rentnerinnen und Rentner bei einer potenziellen Sanierung der 1. Säule nicht durch Rentenkürzungen belastet werden dürfen. Einig sind sich die Befragten mit 70 Prozent auch, dass für eine Umverteilung nicht ausschliesslich Familien aufkommen sollen.

Die Bekämpfung von Altersarmut wird als Aufgabe der Gesellschaft insgesamt wahrgenommen.

### Finanzierung über Mehrwertsteuer unbeliebt


Über ein Drittel der Befragten spricht sich gar für noch mehr Umverteilung in der AHV aus. Bemerkenswert ist das insbesondere deshalb, weil mit der in diesem Jahr angenommenen 13. AHV-Rente die Umverteilung bereits gestärkt wurde. Die Studie zeigt, dass die Finanzierung über höhere Lohnbeiträge (26 Prozent) die höchste Zustimmung erfährt, vor Mehrwertsteuer (21 Prozent) oder Beiträgen von Bund und Kantonen (17 Prozent).

### Überraschender Zuspruch für die 2. Säule

Die Sympathie für die erste Säule scheint auch auf die zweite überzuschwappen. Auch für die berufliche Vorsorge ist die Solidarität gross, selbst wenn nicht bei allen Gruppen gleich. 42 Prozent der Befragten finden eine Umverteilung in der 2. Säule als gerechtfertigt, eine knappe Mehrheit spricht sich dagegen aus. Die Auswertung der Antworten zeigt aber auch, dass Befürworterinnen und Befürworter einer Umverteilung meist finanziell schlechter gestellt sind und dass Solidarität bei Personen mit höherem Einkommen gegenüber weniger vermögenden Zeitgenossen in der 2. Säule weniger stark ist als bei der AHV. Dennoch bedeutet der Solidaritätsgrad ein Achtungserfolg für die berufliche Vorsorge, ganz besonders wenn man berücksichtigt, dass im BVG kapitalgedeckt gespart wird und damit «jeder für sich vorsorgt». Die Umverteilung wird gemäss Studie insbesondere dann befürwortet, wenn tiefe Einkommen nicht auf einen freiwillig reduzierten Beschäftigungsgrad, sondern auf tiefe Stundenlöhne zurückzuführen sind.

### Vorsorgewissen nach wie vor tief

Ein Wermutstropfen bleibt: auch diese Studie zeigt, dass das Wissen um Finanzen und Vorsorge dünn gesät ist. Das Vorsorgewissen habe sich leider nicht verbessert, obwohl im vergangenen, wie auch im laufenden Jahr im Rahmen von grossen Abstimmungen viel darüber debattiert wurde, stellen die Autoren der Studie fest. So können viele das bereits bestehende Ausmass der Umverteilung gar nicht einschätzen: der «weiss nicht»-Anteil liegt in der Frage je nach Art der Leistung zwischen 25 und 39 Prozent. Das Interesse am Thema der beruflichen Altersvorsorge ist mit 71 Prozent zwar hoch, allerdings deutlich tiefer als im Vorjahr. Die Hauptgründe des Desinteresses sind Bequemlichkeit und die Meinung, dass man sowieso nichts beeinflussen kann.

Besuchen Sie uns auf LinkedIn. 

Luzern, November 2024